

Informationen, die dem Verbraucher vor Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags zu liefern sind

Vor Unterzeichnung eines Kreditvertrags muss der Verbraucher vom Kreditgeber sämtliche Informationen erhalten, die er benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Der Verbraucher muss ausreichend Zeit und Informationen haben, um zu beurteilen, ob der angebotene Kredit seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird.

Die folgenden Informationen sind klar und präzise auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Verwendung des entsprechenden [Formblatts \(S.89\)](#) („Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“) zu liefern:

1. die Art des Kredits;
2. die Identität und die Anschrift des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
3. der Gesamtbetrag des Kredits und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
4. die Laufzeit des Kreditvertrags;
5. bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung und bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und der Barzahlungspreis;
6. der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes. Gelten unter bestimmten Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die oben genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;
7. der effektive Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher, anhand eines Beispiels, das alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen berücksichtigt. Hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug auf die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente berücksichtigen. Sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Entgelten oder Sollzinssätzen vorsieht, und der Kreditgeber die Annahme anwendet, dass der Kredit gemäß dem am häufigsten für diese Art von Kreditvertrag genutzten Mechanismus der Inanspruchnahme in Anspruch genommen wird, so muss er darauf hinweisen, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei der Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können;

8. der Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
9. gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
10. falls zutreffend, der Hinweis auf vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Notargebühren;
11. gegebenenfalls die Verpflichtung, einen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Vertrag, insbesondere über eine Versicherung, abzuschließen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
12. der anwendbare Satz der Verzugszinsen und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
13. ein Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
14. die gegebenenfalls verlangten Sicherheiten;
15. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts;
16. das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Festlegung dieser Entschädigung
17. das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit;
18. das Recht des Verbrauchers, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist; und
19. gegebenenfalls der Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.